



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

Per Mail an: kzl.L@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 31.5.2005

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, die Zivilprozessordnung, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtsanwaltsaristgesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Signaturgesetz, das Außerstreitgesetz, das Ziviltechnikergeresetz 1993, das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 und das EuRAG geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare und Rechtsanwälte 2005 - BRÄG 2005)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA als Interessenvertretung der österreichischen Internet Service Provider bedankt sich für die Möglichkeit, ihren Standpunkt darlegen zu können und erstattet zum Entwurf des Berufsrechtsänderungsgesetzes für Notare und Rechtsanwälte 2005 (BRÄG 2005) folgende Anmerkungen:

Die ISPA ist sehr erfreut, dass durch die Einführung von elektronischen Signaturen auch in der Justiz und in mit ihr zusammenhängenden Bereichen eine Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu erwarten ist. Nicht zufrieden stellend sind hingegen die von § 107 TKG 2003 abweichenden Regelungen zu Massensendungen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Art I Z1:

Der neue § 1a NO ist äußerst unklar formuliert. Legt man die von den Materialien vertretene Interpretation (Notarielle Form erfüllt auch das einfache Schriftformgebot des § 886 ABGB), so ist die Norm gar nicht notwendig, da auch schon bisher kein Zweifel bestand, dass die öffentliche Form auch einfachere Formvorschriften erfüllt.

Der Verweis auf § 4 Abs 2 SigG ist nach unserer Ansicht ebenfalls entbehrlich.

Art I Z 7,13, Art II Z 2, Art V Z 1 und 2:

Die von vorliegendem Entwurf vorgesehenen Berufssignaturen der Anwälte und Notare sowie die Beurkundungssignatur der Notare bauen zwar auf der sicheren elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3 SigG auf, was von der ISPA begrüßt wird, jedoch sieht der Entwurf zusätzliche Voraussetzungen vor, die zum Teil nicht durch berufsspezifischen Besonderheiten gerechtfertigt sind. Zu nennen ist etwa die Veröffentlichungspflicht gemäß Art I Z 7 bzw. Art II Z 2, die auch im Hinblick auf die Vorgaben der Signaturrechtlinie



problematisch ist, sowie die Führung eigener Verzeichnis- und Widerrufsdienste, welche eher zu Unsicherheiten denn zu mehr Klarheit führen könnten. Abweichungen vom Signaturgesetz sollten nur dort stattfinden, wo sie sachlich gerechtfertigt und aufgrund der beruflichen Besonderheiten unvermeidlich sind.

Die ISPA lehnt die Einführung einer gänzlich neuen Signaturkategorie in Form einer „elektronischen Signatur der Justiz“ ab. Sie ist zwar weitgehend an die Amtssignatur des E-Government-Gesetzes angelehnt, ist aber weder eine sichere elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz, noch eben eine Amtssignatur. Wenn schon keine sichere elektronische Signatur zur Anwendung kommen soll, wäre es jedenfalls zielführender, die schon bestehende Amtssignatur auf die Justiz auszuweiten, als die Rechtszersplitterung im Bereich der elektronischen Signaturen fortzusetzen und die ohnehin zögerliche Etablierung elektronischen Signaturen weiter zu erschweren.

Art I Z 67 und Art II Z 9:

Eine Aufweichung der Bestimmungen des § 107 TKG 2003 (unerbetene Nachrichten) ist weder angebracht noch europarechtlich zulässig. Sie verletzt Art 13 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation vom 12. Juli 2002 (2002/58/EG). Mit einer solchen Regelung wird die ohnehin schon komplizierte, europarechtlich bedenkliche und dringend reformbedürftige bestehende Regelung zu unerbetenen Nachrichten im § 107 TKG 2003 weiter verkompliziert. Auch ist es legislativ fragwürdig, ein im TKG 2003 zentral zu behandelndes Problem in Materiegesetzen abweichend zu regeln. All dies trägt nicht zu einer in diesem heiklen Bereich dringend notwendigen Rechtssicherheit bei.

Vielmehr könnte diese Vorgehensweise auch bei anderen Kammern oder Interessenvertretungen Begehrlichkeiten wecken, ähnliche Regelungen für ihren Wirkungsbereich in die verschiedensten Gesetze hineinschreiben zu wollen, was in Folge die Regelung des § 107 TKG 2003 in weiten Bereichen unterlaufen und ihn praktisch unanwendbar machen würde.

Im übrigen weisen wir darauf hin, dass eine Novellierung des § 107 TKG 2003 derzeit im Justizausschuss verhandelt wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär